

Bildungskarte**Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

- Antrag vom 02.12.2020
- Einführung einer Bildungskarte zur Sicherstellung der Teilhabe aller Kinder
- Forderung nach niederschwelliger und proaktiver Information der Anspruchsberechtigten durch die Kreisverwaltung
- Geringes Abrufen der BuT-Leistungen aufgrund des hohen Bürokratieaufwands/Unkenntnis
- Globalantrag

TOP Ö 5.2

Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Auf die Bildungskarte soll ein Guthaben in Höhe des Pauschalbetrages von 15 Euro monatlich für die Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II/§34 Abs. 7 SGB XII geladen werden
- Zusätzlich sollen Pauschalbeträge für Klassenfahrten, Ausflüge und die gemeinsame Mittagsverpflegung gespeichert werden
- Jede/r Anspruchsberechtigte/r erhält die mit einem Guthaben aufgeladenen Bildungskarte, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme

Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen in 2019

Leistungsart	Ausgaben	Inanspruchnahme durch die Leistungsberechtigten
Gesamt	4.547.505,93 € (100 %)	13.286 (100%)*
Schulusflüge/-fahrten	546.582,45 € (12,02 %)	282 (2,12 %)
Schulbedarfspaket	1.105.185,48 € (24,30 %)	7.243 (54,52 %)
Schülerbeförderung	46.365,43 € (1,02 %)	403 (3,03 %)
Lernförderung	676.449,64 € (14,88 %)	472 (3,55 %)
Mittagsverpflegung	2.003.650,99 € (44,06 %)	4.074 (30,66 %)
Soziale und kulturelle Teilhabe	169.271,94 € (3,72 %)	812 (6,11 %)

*Gesamtzahl aller Anspruchsberechtigten: 14.851

TOP Ö 5.2

5

Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen in 2020

Leistungsart	Ausgaben	Inanspruchnahme durch die Leistungsberechtigten
Gesamt	5.426.741,13 € (100 %)	13.170 (100 %)*
Schulusflüge/-fahrten	231.033,22 € (4,26 %)	120 (0,91 %)
Schulbedarfspaket	1.296.659,82 € (23,89 %)	7.092 (53,85 %)
Schülerbeförderung	66.630,33 € (1,23 %)	398 (3,02 %)
Lernförderung	628.969,46 € (11,59 %)	494 (3,75 %)
Mittagsverpflegung	3.033.831,79 € (55,05 %)	4.398 (33,39 %)
Soziale und kulturelle Teilhabe	169.616,51 € (3,13 %)	668 (5,07 %)

*Gesamtzahl aller Anspruchsberechtigten: 14.438

Präsentation Bildungskarte Ausschuss für Soziales und Wohnen am 15.09.2021

6

Bildungskarte – Firma Sodexo

- Die Bildungskarte bietet Lösungen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes
- Sodexo nutzt die Website „Bildungskarte.org“ und richtet den Zugang für die entsprechenden Stellen ein
- Die Einrichtung des Systems dauert ca. 3-4 Monate
- Die Leistungsanbietenden registrieren sich eigenständig
- Das System ist kompatibel mit Open ProSoz, LÄMMkom, AKDN und AKDB;
aber: keine Kompatibilität mit der Software ALLEGRO des/der Jobcenter!
- Monatliche Abrechnung → Zahlung an die Leistungsempfänger/innen erfolgt durch Sodexo

Präsentation Bildungskarte Ausschuss für Soziales und Wohnen am 15.09.2021

Bildungskarte - Kosten

Kosten Bildungskarte

- Einmalige Einrichtungskosten:
~ 5.000 € - 9.000 €
- Jährlich anfallende Kosten:
~ 180.000 €*
 - * • Monatliche Kosten pro Karte: 0,90 € -1,50 € (abhängig von der Stückzahl)
 - 15.000 Leistungsberechtigte/1,00 €
 - Monatliche Kosten für den RKN: 15.000 x 1,00 € = 15.000 €
 - Jährliche Kosten: 12 x 15.000 € = 180.000 €

Kosten Teilhabeleistungen

- Jährlich: 169.616,51 €

Bildungskarte - Vorteile

- Leistungsberechtigte können flexibler, bequemer und selbstbestimmter über ihr Guthaben verfügen
- Das System der Firma Sodexo weist eine höhere Anwenderfreundlichkeit auf als das Anbieterverzeichnis des Rhein-Kreises Neuss
- Kurze Auszahlungszeiten durch monatliche Abrechnungsläufe
- Für die Teilnahme am System reicht eine einfache PC-Ausstattung mit Internet-Zugang bei den Leistungsanbietenden; der Einsatz von teuren Kartenterminals wird nicht benötigt

Bildungskarte - Nachteile

- Mangelnde Wirtschaftlichkeit: allein die jährlichen Kosten liegen um mindestens 10.000 € über dem Aufwand der abgerufenen Teilhabeleistungen
- Stigmatisierungseffekt besteht weiterhin: Bildungskarte erhalten nur anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche
- Erhöhter Verwaltungsaufwand: aufgrund mangelnder Schnittstelle mit ALLEGRO muss das Jobcenter 2 Verfahren mit Daten speisen und pflegen
 - Neben ALLEGRO muss das System „Bildungskarte.org“ mit den Daten der Leistungsberechtigten gespeist werden
 - Manuelle Eingabe von ca. 6.500 Datensätzen in beide Systeme
 - Datensatz: Persönliche Daten der Leistungsberechtigten, Daten der Anbietenden, Zahlungsdaten
 - Stetige manuelle Aktualisierung beider Systeme erforderlich
 - Erhöhte Fehleranfälligkeit durch Schaffung von Parallelsystemen

Bildungskarte - Nachteile

- Bei zugelassenen kommunalen Trägern (zKT), die das Fachverfahren AKDN nutzen, ist die Einführung der Bildungskarte gut umzusetzen
- Bei gemeinsamen Einrichtungen (gE), die unterschiedliche Verfahren (AKDN & ALLEGRO) anwenden, sind immer Parallelsysteme erforderlich
- Die Einführung bindet vermehrt Personalkapazitäten, eine Finanzierung aus eingesparten Personalkosten ist nicht ersichtlich
- Es ist von einem zusätzlichen Personalbedarf von 2 Stellen des mittleren Dienstes auszugehen → Kosten von ca. 72.550 € pro Stelle A 7 → 145.100 € (Vgl. KGSt-Bericht: Kosten eines Arbeitsplatzes)

Bildungskarte - Nachteile

- Die Leistungsanbietenden können nicht verpflichtet werden, das System der Firma Sodexo zu nutzen
→ Weiterführung der Anbieterdatenbank/alternativer Erbringungsformen notwendig
- Die Rückmeldung der Leistungsbehörden hat ergeben, dass Leistungen u. a. deswegen nicht abgerufen werden, weil die Leistungsanbieter sich nicht in der Anbieterdatenbank registrieren lassen möchten → Registrierung bei Firma Sodexo unwahrscheinlich
- Eine Alternative zur Bildungskarte stellt die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen als Geldleistung dar

Umstellung auf Geldleistungen

- Mit Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes zum 01.07.2019 wurden § 29 Abs. 1 SGB II und § 34a Abs. 2 SGB XII neu gefasst:

„Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 SGB II/ § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 SGB XII werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. Geldleistungen.

Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen.“

- Demnach ist die Deckung der Bedarfe nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII durch Geldleistung eine zugelassene Erbringungsform

Umstellung auf Geldleistungen

- Der Gesetzgeber hat die Gewährung der Leistungen dieser Form in das **Ermessen** der kommunalen Träger gelegt
- Das Auswahlermessen ist pflichtgemäß auszuüben
- Die Praxis zeigt die Notwendigkeit der vermehrten Nutzung dieser Erbringungsform, da die Leistungserbringung im Wege von Sach- und Dienstleistungen mit hohem Aufwand für die Verwaltung einhergeht

Umstellung auf Geldleistungen

- Der Stigmatisierungseffekt erschwert den Zugang zu den Leistungen
- Keine Stigmatisierung mehr durch Vorlage eines Gutscheins oder einer Karte (keine Preisgabe des Leistungsbezugs)
- Die Erbringung als Geldleistung ist der stigmatisierungsärmste Erbringungsweg
- § 1 SGB II sieht es als Aufgabe der Sozialhilfe, die Eigenständigkeit der Leistungsberechtigten zu fördern:
 - (1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.
 - (2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

TOP Ö 5.2

Umstellung auf Geldleistungen

- Nach der Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des MAGS NRW ist es Sinn und Zweck der Vorschrift, die Erbringungswege alternativ zu öffnen (Geldleistung), wenn dem keine besonderen Gründe entgegenstehen
- Besondere Gründe wären z. B. erhöhte Verwaltungskosten bzw. erhöhter Verwaltungsaufwand oder zweckwidrige Verwendung
- Durch die Umstellung würde der Verwaltungsaufwand gesenkt werden und somit auch die Kosten (Bsp. Erstattung Mittagsverpflegung)
- Es könnte als rechtswidrig angesehen werden, wenn der Leistungsträger sich ohne Gründe und ohne dass es einen größeren Aufwand verursacht alternativen Erbringungsformen (Geldleistung) per se verschließt
- Der Regelfall bei allen anderen Leistungsarten (SGB II/SGB XII/WoGG etc.) ist die Erbringung als Geldleistung

Umstellung auf Geldleistung

- Das MAGS NRW führt die landesweiten Steigerungen von 2018 auf 2019 u. a. auf die weitreichenden Änderungen, insbesondere die BuT-Reform Mitte 2019, zurück
- Die Steigerung im Rhein-Kreis Neuss ist unterdurchschnittlich
- Zur Umsetzung des Hinwirkungsgebotes gem. § 4 Abs. 2 SGB II ist die Verwaltung bereits im Gespräch mit der Leitung des Jobcenters
- Im Vergleich zum NRW-Wert waren insbesondere die Inanspruchnahmen der sozio-kulturellen Teilhabebedarfe sowie der mehrtägigen Klassenfahrten unterdurchschnittlich

TOP Ö 5.2

Umstellung auf Geldleistungen

- Das RPA empfiehlt den Erbringungsweg der Geldleistung als Regel festzusetzen
- Eine unkomplizierte Abrechnung fördert die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen
- Der Bezug von BuT-Leistungen wird als stigmatisierend empfunden, es müssen stigmatisierungsfreie Bedingungen geschaffen werden
- Die Erbringungswege Direktzahlung an den Leistungsanbietenden und Gutscheine gehören zu den stigmatisierungsintensivsten Hürden zur Beantragung von BuT-Leistungen

Umstellung auf Geldleistungen

- Der Argwohn gegenüber Leistungsberechtigten und deren Eltern, dass die zu erbringenden Leistungen nicht zweckentsprechend verwendet werden, ist unbegründet
- Die Erfahrungen mit den bisherigen Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket zeigen einen überwiegend zweckentsprechenden und verantwortungsvollen Umgang mit der Geldleistung
- Die Ausstattung der Schüler/innen im Bezug existenzsichernder Leistungen ist nicht hinter der ihrer Altersgenossen zurückgeblieben (Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf)
- Denkbar ist ein Verfahren, das generell oder bei bestimmten Bedarfsarten Geldleistungen festlegt und Ausnahmen nur entsprechend § 24 Absatz 2 SGB II bei Alkohol-, Drogenabhängigkeit bzw. unwirtschaftlichem Verhalten vorsieht (analog zum Verfahren bei den Kosten der Unterkunft)
- Zudem wird ein Kontrollsystem eingeführt, nach dem auf zweckentsprechende Verwendung geprüft wird

TOP Ö 5.2

Nachweispflicht

- Die Leistungsberechtigten reichen als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung einen Kontoauszug oder vergleichbaren Nachweis bei der zuständigen Leistungsbehörde ein, dem die Zahlung des entsprechenden Entgelts zu entnehmen ist
- Der Nachweis ist in den ersten drei Monaten nach der Umstellung der Erbringungsform oder nach Erstbewilligung der Leistung monatlich vorzulegen
- Kommt es in dieser Zeit zu keinen Unregelmäßigkeiten, kann das Kontrollfenster auf drei Monate ausgeweitet werden

Kontaktaufnahme durch die Leistungsanbietenden

- Stellen die Leistungsanbieter fest, dass die Leistungsberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, besteht die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit den Leistungsbehörden
- Die Leistungsbehörden setzen den Leistungsberechtigten eine angemessene Frist (i. d. R. 14 Tage) zur Zahlung der offenen Rückstände, die diese mittels Kontoauszug nachweisen müssen
- Die Leistungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass bei Nichterfüllung die Umstellung auf das Direktzahlungsverfahren erfolgt

TOP Ö 5.2

Zweckwidrige Verwendung

- Stellt die Leistungsbehörde fest, dass die Leistung in den ersten drei Monaten nicht zweckentsprechend verwendet wird oder keine Nachweise eingereicht werden, wird die Erbringungsform auf das Direktzahlungsverfahren umgestellt
- Den Leistungsberechtigten wird die Möglichkeit eingeräumt, bei Zahlungsverzug die offenen Rückstände zu begleichen
- Kommen die Leistungsberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung auf Aufforderung daraufhin nach, kann die Leistung weiterhin in Form der Geldleistung erbracht werden

Zweckwidrige Verwendung

- So lange die Zahlung nicht mehr als zwei Mal verspätet eingegangen ist, wird die Erbringungsform der Geldleistung beibehalten
- Wird festgestellt, dass die Leistung auch im dritten Monat in Folge nicht fristgerecht/ohne Aufforderung weitergeleitet wird, erfolgt eine Umstellung auf das Direktzahlungsverfahren
- Vorsorglich wird die Auszahlung der Leistung an die Leistungsberechtigten bis zur Nachweiserbringung/Erfüllung der Zahlungsverpflichtung ruhend gestellt um weitere Rückstände zu vermeiden

TOP Ö 5.2

Evaluation

- Der Rhein-Kreis Neuss evaluiert den Verlauf und den Erfolg der Erbringungsformumstellung
- Die Leistungsbehörden melden dafür quartalsweise die Anzahl aller Leistungsberechtigten und die Anzahl derer, bei denen das Direktzahlungsverfahren angewandt wird
- Zudem werden nach Ablauf eines Jahres nach der Erbringungsformumstellung die Inanspruchnahmequoten der einzelnen Komponenten des Bildungs- und Teilhabepaketes ermittelt und mit den Quoten der Vorjahre verglichen

Umzustellende Leistungskomponenten

Leistungskomponente	Aktuelle Erbringungsform	Gesetzliche Vorgabe	Umstellung auf Geldleistung
Schulausflüge/-fahrten	Direktzahlung	Wahlrecht	<input checked="" type="checkbox"/>
Schulbedarfspaket	Geldleistung	Geldleistung	Nicht erforderlich
Schülerbeförderung	Geldleistung	Geldleistung	Nicht erforderlich
Lernförderung	Gutschein	Wahlrecht	<input checked="" type="checkbox"/>
Mittagsverpflegung	Direktzahlung/Gutschein	Wahlrecht	<input checked="" type="checkbox"/>
Soziale und kulturelle Teilhabe	Direktzahlung/Gutschein	Wahlrecht	<input checked="" type="checkbox"/>

TOP Ö 5.2

Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit

- Um die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu steigern, ist eine Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit erforderlich:
 - Dokumentierte Information der Leistungsberechtigten durch das Jobcenter/die Sozialämter
 - Gezielte Eltern-/Informationsabende in Schulen und KiTas
 - Gezielte kreisweite Ansprache der Vereinsstruktur
 - Informationsstand beim Familienfest RKN
 - Investitionen in Werbematerialien (z. B. Plakate, Aushänge, Banner etc.)
 - Präsenz in den sozialen Medien verstärken
 - Homepage Rhein-Kreis Neuss
 - Beiträge auf dem Instagram-Account des Rhein-Kreises Neuss
 - Homepages der Leistungsbehörden
 - Präsenz an Schulen verstärken

Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit

- Die BuT-Homepage wird neu gestaltet, zu diesem Zweck wird die Textinformation in „Leichter Sprache“ dargestellt
- Es stehen BuT-Erklärfilme zur Verfügung, die das Bildungs- und Teilhabepaket anschaulich und leicht verständlich darstellen
- Das Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss übersetzt die Texte zur Zeit in „Leichte Sprache“
- Es werden bereits regelmäßig aktuelle Änderungen als Pressemitteilungen auf der Homepage des Rhein-Kreises Neuss sowie auf Facebook veröffentlicht
- Das Jobcenter hat im August 2021 bereits eine eigene Homepage zum Bildungs- und Teilhabepaket gestaltet